

Landkreis Gießen		Gießen, 23.11.2017	
Der Kreisausschuss			
Dezernat I Die Landrätin	Name:	Anita Schneider	
	Telefon:	06 41 - 93 90 17 37	
	Fax:	06 41 - 93 90 16 00	
	E-Mail:	anita.schneider@lkgi.de	
	Gebäude: F	Raum:	F112a

Bericht zur Umsetzung des CETA-Abkommens auf Kommunal- und Kreisebene

Durch Beschluss des Kreistages vom 13. November 2017 (Vorlage 0469/2017) wurde der Kreisausschuss gebeten, dem Kreistag im Haupt- und Finanzausschuss die beschlossenen Fragen zu beantworten.

Die zu beantwortenden Fragen beziehen sich nicht ausschließlich auf das Handeln des Landkreises Gießen. Vielmehr betreffen diese Fragestellungen alle kommunalen Körperschaften gleichermaßen. Aufgrund dieser übergreifenden Thematik haben wir den Fragenkatalog zur Bewertung an den Deutschen Landkreistag weiter gegeben, der die kommunale Landkreisfamilie auch im Rahmen des Anhörungsprozesses vertreten hat. Gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag, dem Deutschen Städte- und Gemeindebund sowie dem Verband Kommunaler Unternehmen verfasste der Deutsche Landkreistag eine Stellungnahme zum Abschluss des Wirtschafts- und Handelsabkommens CETA im Rahmen des damaligen Anhörungsverfahrens. Diese Stellungnahme ist dem Bericht als Anlage beigefügt.

Nachstehend geben wir Ihnen die Stellungnahme des Deutschen Landkreistages zu dem beschlossenen Berichts Antrag zur Kenntnis. Die in Bezug genommene Mitteilung der Europäischen Kommission vom 16. September 2017 ist ebenfalls als Anlage beigefügt.

„Am 21. September 2017 ist CETA vorläufig in Kraft getreten, siehe anliegende Mitteilung der Europäischen Kommission vom 16.9.2017. Gemischte Abkommen wie CETA treten erst vollständig in Kraft, wenn jedes einzelne EU-Land sie genehmigt hat. Die Zustimmungsverfahren können mehrere Jahre dauern, da in den EU-Mitgliedstaaten alle nationalen – in einigen Fällen auch die regionalen – Parlamente CETA zustimmen müssen.“

In Deutschland ist die Zustimmung von Bundestag und Bundesrat erforderlich. Die vorläufige Anwendung endet, wenn alle EU-Mitgliedstaaten dem Rat mitgeteilt haben, dass ihre internen Ratifizierungsverfahren abgeschlossen sind.

Die EU wird die meisten Teile des CETA vorläufig anwenden. Ausgenommen von der vorläufigen Anwendung des Abkommens sind der Investitionsschutzteil sowie einzelne Kapitel und Abschnitte in den Bereichen Finanzdienstleistungen, Steuern und Geistiges Eigentum. Sofort wirksam ist die Abschaffung bzw. Senkung von Zöllen sowie die Anwendung der CETA-Ursprungsregeln. Damit werden die Zollverwaltungen der EU kanadischen Ursprungserzeugnissen, die die Anforderungen des Abkommens erfüllen, die entsprechende Präferenzbehandlung gewähren. Auf kanadischer Seite wird dies umgekehrt ebenso sein. Die Ursprungsregeln sind im Protokoll über Ursprungsregeln und Ursprungsbestimmungen aufgeführt.

Was die Auswirkungen auf Kommunen und Landkreise angeht, enthält CETA eine Generalausnahme für die kommunale Ebene. Maßnahmen auf kommunaler Ebene müssen daher nicht verändert und gesondert gelistet werden, auch wenn sie mit den in CETA eigentlich vorgesehenen Öffnungsverpflichtungen im Dienstleistungsbereich nicht im Einklang stehen. Landkreise können hier auch ohne Beschränkungen künftig neue Regulierungen erlassen. Die Frage der Einklagbarkeit von CETA Normverletzungen gegen Verwaltungsentscheidungen bzw. Regulierungen auf kommunaler Ebene stellt sich daher nicht. Öffnungsverpflichtungen zur Daseinsvorsorge sind ausgeschlossen. Der Text ist dazu eindeutig. Er enthält den gleichen Vorbehalt gegen Öffnungsverpflichtungen, wie er in früheren Abkommen der EU und im Dienstleistungsabkommen der WTO (GATS) seit 1995 enthalten ist. CETA verpflichtet außerdem nicht zur Privatisierung von öffentlichen Dienstleistungen. CETA versperrt auch nicht den Weg, wenn einmal privatisierte Dienstleistungen wie etwa die Wasserversorgung wieder in kommunale Hand genommen werden sollen. Solche Rekommunalisierungen werden nicht von CETA in Frage gestellt, denn Deutschland übernimmt durch CETA keine Verpflichtungen im Bereich der Daseinsvorsorge (keine so genannten Stillhalte- oder Sperrklingenklauseln).

Mit CETA kommen auch keine neuen Ausschreibungspflichten auf die Kommunen zu und CETA gibt auch keine Ausschreibungsbedingungen neu vor. Marköffnung für den Bereich öffentlicher Ausschreibungen heißt nur: Wenn ausgeschrieben wird, soll ein Anbieter aus Kanada nach den gleichen Bedingungen teilnehmen können wie einer aus Deutschland und umgekehrt. CETA schafft also keinen neuen Zwang zur Ausschreibung. Ob ausgeschrieben wird oder ob ein kommunales Unternehmen beauftragt wird, kann weiterhin nach Maßgabe des geltenden Rechts entschieden werden. Die Ausschreibungsbedingungen können wie bisher von den Landkreisen und Kommunen festgelegt werden. Insbesondere können Vergabestellen nach wie vor soziale, ökologische und innovative Vergabekriterien festlegen. Für die Vergabe öffentlicher Aufträge in Deutschland ändert sich somit in der Praxis nichts, denn bei öffentlichen Vergabeverfahren können schon jetzt Anbieter aus Drittstaaten teilnehmen.

Unseres Erachtens ergeben sich durch die genannte Generalausnahme und weiteren Vorbehalte keine die Landkreise derzeit absehbaren konkret tangierenden Betroffenheiten.“



Anita Schneider
Landrätin

Mitteilung über die vorläufige Anwendung des umfassenden Wirtschafts- und Handelsabkommens (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits

Das in Brüssel am 30. Oktober 2016 unterzeichnete umfassende Wirtschafts- und Handelsabkommen (CETA) zwischen Kanada einerseits und der Europäischen Union und ihren Mitgliedstaaten andererseits ⁽¹⁾ wird nach dessen Artikel 30.7 Absatz 3 ab dem 21. September 2017 von der Union vorläufig angewendet. Nach Artikel 1 Absatz 1 des Beschlusses des Rates vom 28. Oktober 2016 über die vorläufige Anwendung des Abkommens wendet die EU das Abkommen vorläufig an, bis die für seinen Abschluss erforderlichen Verfahren abgeschlossen sind, und vorbehaltlich folgender Punkte:

- a) Nur die folgenden Bestimmungen des Kapitels Acht des Abkommens (Investitionen) werden vorläufig angewendet, und nur soweit ausländische Direktinvestitionen betroffen sind:
 - Artikel 8.1 bis 8.8,
 - Artikel 8.13,
 - Artikel 8.15 mit Ausnahme von dessen Absatz 3 und
 - Artikel 8.16;
- b) die folgenden Bestimmungen des Kapitels Dreizehn des Abkommens (Finanzdienstleistungen) werden nicht vorläufig angewendet, soweit sie Portfolio-Investitionen, den Investitionsschutz oder die Beilegung von Investitionsstreitigkeiten zwischen Investoren und Staaten betreffen:
 - Artikel 13.2 Absätze 3 und 4,
 - Artikel 13.3 und Artikel 13.4,
 - Artikel 13.9 und
 - Artikel 13.21;
- c) die folgenden Bestimmungen des Abkommens werden nicht vorläufig angewendet:
 - Artikel 20.12,
 - Artikel 27.3 und Artikel 27.4, soweit diese Artikel für Verwaltungsverfahren, Überprüfung und Rechtsbehelf auf Ebene der Mitgliedstaaten gelten,
 - Artikel 28.7 Absatz 7;
- d) die vorläufige Anwendung der Kapitel 22, 23 und 24 des Abkommens beachtet die Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen der Union und den Mitgliedstaaten.

⁽¹⁾ ABL L 11 vom 14.1.2017, S. 23.



VERBAND KOMMUNALER
UNTERNEHMEN e.V.

Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände · Hausvogteiplatz 1, 10117 Berlin

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Wirtschaft und Energie
Platz der Republik 1
11011 Berlin

E-Mail: wirtschaftsausschuss@bundestag.de

30.08.2016/ak

Bearbeitet von
Detlef Raphael, DST
Telefon +49 30 37711-600
Telefax +49 30 37711-609
E-Mail: detlef.raphael@staedtetag.de
Aktenzeichen: 73.06.68 E

Matthias Wohltmann, DLT
Telefon +49 30 590097-322
Telefax +49 30 590097-420
E-Mail: matthias.wohltmann@landkreistag.de

Timm Fuchs, DStGB
Telefon +49 30 773 07-206
Telefax +49 30 773 07-200
E-Mail: tim.fuchs@dstgb.de

Thomas Abel, VKU
Telefon +49 30 58580-152
Telefax +49 30 58580-105
E-Mail: abel@vku.de

Stellungnahme der kommunalen Spitzenverbände und des Verbandes kommunaler Unternehmen für die Anhörung im Ausschuss für Wirtschaft und Energie des Deutschen Bundestages zum Abschluss des Wirtschafts- und Handelsabkommen CETA am 05.09.2016

Die kommunalen Spitzenverbände und der Verband kommunaler Unternehmen (VKU) unterstützen das auch mit dem Abkommen mit Kanada (Comprehensive Economic and Trade Agreement – CETA) verfolgte Ziel, durch den Abbau von Handelshemmnissen und die Verbesserung der Investitionsbedingungen die Schaffung von Arbeitsplätzen zu fördern und über Freihandelsabkommen eine faire Gestaltung der Globalisierung zu erreichen. Zugleich sind sie sich der Notwendigkeit guter Handelsbeziehungen zwischen der EU und anderen Staaten zum Erhalt der wirtschaftlichen Wettbewerbsfähigkeit in einer globalisierten Handelswelt bewusst und sehen mit CETA auch die Chance, im Prozess der Globalisierung europäische Standards und Werte bewahrend einzubringen.

Die Verbände haben im Oktober 2014 in einem gemeinsamen Positionspapier zu internationalen Handelsabkommen und kommunalen Dienstleistungen Eckpunkte für die Ausgestaltung von Freihandelsabkommen aus kommunaler Sicht vorgelegt. Gemeinsam mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) wurde auf dieser Grundlage im Juni 2015 ein Positionspapier vorgelegt und einleitend festgestellt, dass Freihandelsabkommen auch erhebliche Risiken für Auswirkungen auf Dienstleistungen der Daseinsvorsorge, die durch die Kommunen und ihre Unternehmen verantwortet und erbracht werden, haben können. Übereinstimmend wird in dem gemeinsamen Positionspapier festgehalten, dass die kommunale Daseinsvorsorge ein wichtiges Element in der EU ist, das den wirtschaftlichen, sozialen und territorialen Zusammenhalt fördert und durch Freihandelsabkommen der EU nicht gefährdet werden darf. Dabei wird auf die lange Tradition der Erbringung zahlreicher Aufgaben der

Daseinsvorsorge durch kommunale und öffentliche Einrichtungen verwiesen und die Bedeutung der wirtschaftlichen Betätigung herausgestellt.

Im Folgenden wird auf die Forderungen aus dem gemeinsamen Positionspapier der Verbände mit dem BMWi, das dieser Stellungnahme beigelegt ist, und deren Berücksichtigung im nun vorliegenden deutschen Vertragstext von CETA eingegangen.

Kommunale Organisationsfreiheit bei der Daseinsvorsorge

Wir sind weiterhin der Auffassung, dass die Wahl einer Positivlistensystematik zu mehr Rechtssicherheit geführt hätte. Auch wenn im Annex II ein allgemeiner Schutzvorbehalt für öffentliche Versorgungsleistungen („public utilities-Klausel“) enthalten ist, muss dennoch darauf hingewiesen werden, dass die Negativlistensystematik deutlich anfälliger für Interpretations- und Auslegungsfragen und darauf basierende rechtliche Auseinandersetzungen ist. Dies führt zu der Notwendigkeit, dass Schutzklauseln in einer Negativliste rechtlich eindeutig gefasst sein müssen, um als Ausnahme von den Liberalisierungsverpflichtungen zu gelten, die nicht rechtlich angreifbar ist.

Diesem Anspruch wird insbesondere die deutsche Sprachversion nicht gerecht. Dort wird mit der Übersetzung „Öffentliche Versorgungsleistungen“ für den Begriff „public utilities“ ein Begriff gewählt, der weder im deutschen Vergabe- noch im Beihilferecht Verwendung findet und somit Rechtsunsicherheit in Bezug auf diejenigen öffentlichen Dienstleistungen auslöst, die sich etwa mit der Entsorgung befassen. Sollte nicht von einer großzügigen Ausnahme all derjenigen Dienstleistungen ausgegangen werden, die man unter dem im deutschen gebräuchlichen Begriff „Daseinsvorsorge“ versteht, so ist die „public utilities“-Klausel als unzureichend zu bewerten. Alleine der Verweis, dass die „public-utilities“-Klausel seit dem Inkrafttreten von GATS (Allgemeines Übereinkommen über den Handel mit Dienstleistungen / Generell Agreement on Trade in Services) im Jahr 1995 etabliert ist und bereits heute gegenüber Kanada greift und die kommunale Daseinsvorsorge in Deutschland durch kanadische Akteure auf dieser Basis nicht rechtlich in Frage gestellt wurde, reicht für die Zukunft nicht mehr aus. Vielmehr wird eine verlässliche Klarstellung, dass das vorliegende Abkommen keine Einschränkungen für die Organisation und das Erbringen der Dienstleistungen von allgemeinem Interesse und der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Artikel 14 AEUV in Verbindung mit dem Protokoll Nummer 26 hervorruft, aus Sicht der kommunalen Spitzenverbände und des VKU für notwendig erachtet.

An der Notwendigkeit einer solchen Absicherung vermag zwar die zusätzliche Erwähnung von verschiedenen sektorspezifischen Ausnahmen im Annex II abmildernd wirken; am grundsätzlichen Mangel ändert dies indes nichts. Zwar wird hier anders als bei der Generalklausel kein horizontaler, sondern ein vertikaler und teilweise auch tiefergehender Schutz geboten, aber eine umfassende Aufzählung aller Leistungen der Daseinsvorsorge im Annex II, die von dem Freihandelsabkommen nicht betroffen wären, ist nicht möglich. Dies wird schon alleine daran deutlich, dass Deutschland für die Abwasserentsorgung zu Recht zusätzlich einen eigenen Vorbehalt formuliert hat.

Im Zusammenhang mit den generellen und den sektorspezifischen Vorbehalten steht auch die kommunale Forderung nach dem umfassenden Schutz der kommunalen Organisationsfreiheit, insbesondere bei der sogenannten Rekommunalisierung. Eine Rekommunalisierung ist allerdings im Abkommen nur dann zureichend durch Artikel 8.15 und Artikel 9.7 geschützt, wenn die Bereiche der Daseinsvorsorge, die im Anhang II pauschal geschützt werden, auch tatsächlich allumfassend sind; andernfalls laufen die in den oben genannten Artikeln formulierten

Schutzklauseln leer, denn nur die im Annex II dargelegten öffentlichen Versorgungsleistungen und die spezifischen aufgeführten Sektoren sind auch vor Ratchet- und Standstill-Klauseln geschützt.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen wird deutlich, dass die Verwendung des Negativlistenprinzips in Verbindung mit der „public utilities“-Klausel und deren Übersetzung in „öffentliche Versorgungsleistungen“ nicht ausreichend für einen vollumfänglichen Schutz der Daseinsvorsorge ohne Schlupflöcher ist. **Daher halten die kommunalen Spitzenverbände und der VKU es für zwingend, dass die Bundesregierung, der Bundestag und das europäische Parlament im Ratifizierungsprozess eine eingehende rechtliche Prüfung insbesondere der Annexe I und II durchführen, um Klarstellungsbedarfe zu identifizieren und daraus abgeleitet, durch ergänzende Vereinbarungen der Vertragsparteien, den vollumfänglichen Schutz der öffentlichen Daseinsvorsorge und die Option der Kommunen zur Rekommunalisierung sichern.**

Klassifizierung von neuen Dienstleistungen

Der Schutz der kommunalen Daseinsvorsorgeleistungen muss in dem Abkommen auch für die Zukunft gelten. Dies gilt insbesondere mit Blick auf die Digitalisierung und die mit ihr einhergehenden Veränderungen. Sowohl die Organisationsform der Erbringung einer Dienstleistung – egal ob öffentlich oder privat – als auch die Art und Weise der Erbringung einer Leistung – ob analog oder digital – muss für den Schutz der Leistungen unerheblich sein.

Wir verstehen die Regelungen in CETA so, dass dies gilt und ein „Einfallstor“ für die bereits klassifizierten Dienstleistungen nicht gegeben ist, sollten diese zukünftig digital erbracht werden. Als „neue Dienstleistungen“ nach Annex 9-B sind nur solche zu verstehen, die nicht bereits in CPC 1991 aufgeführt sind. Somit sind künftige Dienstleistungen, die noch nicht klassifiziert sind, nicht von den Regelungen des Handelsabkommens betroffen. Es bleibt allerdings Interpretationsspielraum bei der Frage, ob eine neue Technologie bereits von CPC 1991 erfasst ist oder nicht. Durch diese Zuordnung wird eine „neue“ Dienstleistung entweder von vornherein der jeweiligen bereits erfassten und (geschützten) öffentlichen Dienstleistung zugeordnet werden können oder muss zunächst eine neue Klassifizierung erhalten. **Die Vertragspartner sollten daher erwägen, dass es bei einer zukünftigen Klassifizierung von digitalen Entwicklungen im Dienstleistungsbereich der Notwendigkeit bedarf, diese neuen Dienstleistungen in die Negativlistensystematik aufzunehmen.** Dabei sollte in jedem Falle darauf geachtet werden, dass vermeintlich rein digitale Produkte auch Auswirkungen auf die kommunale Daseinsvorsorge haben könnten und somit einer Ausnahme gemäß Annex II unterliegen müssten.

Öffentliches Beschaffungswesen – Vergaberecht

Durch das CETA Abkommen werden keine Ausschreibungspflichten, die über das geltende Vergaberecht der EU hinausgehen, begründet. **Da es aus europäischer Sicht vor allem um den Zugang zum kanadischen Beschaffungsmarkt geht und die Regelungen dem europäischen Vergaberecht entsprechen, sehen kommunale Spitzenverbände und VKU ihre grundsätzliche Forderung in Bezug auf das Vergaberecht gewahrt.** In Bezug auf die In-house-Vergabe und die Interkommunale Zusammenarbeit wurden im Annex 19-7 zum Beschaffungskapitel Ausnahmen verfasst, die den EU-Vergaberichtlinien und damit dem novellierten nationalen Vergaberecht entsprechen. Wie bereits erwähnt, werden alle Besonderheiten und Ausnahmen, die sich im europäischen Vergaberecht finden, auch er-

wähnt. Dieses bezieht sich u.a. auf die Regelungen für die Sektorenauftraggeber. Diese erbringen Tätigkeiten in den Bereichen Wasser, Elektrizität, Gas und Wärme sowie Verkehrsleistungen. Auch die explizit im Vergaberecht erwähnten Ausnahmen von der Anwendung des Vergaberechts, wie die Rettungsdienstleistungen, werden freigestellt. Es bleibt den Kommunen also vorbehalten, sich der Mittel der Inhouse-Vergabe und der Möglichkeiten der Interkommunalen Zusammenarbeit, wie der Beauftragung von Zweckverbänden oder dem Abschluss von Vereinbarungen in dem Rahmen zu bedienen, wie es ihnen heute in der EU gestattet ist. Im Bereich der öffentlichen Beschaffung sind keine Verpflichtungen für die Vergabe von Dienstleistungskonzessionen vorgesehen.

Investitionsschutz

Der Vertragstext von 2014 ist noch einmal nachverhandelt worden und hat deutliche Veränderungen im Bereich Investitionen und Streitbeilegung erfahren. Mit dem ausverhandelten Text ist nun die Einrichtung eines Investitionsgerichtes vorgesehen, das – wie von den kommunalen Spitzenverbänden und dem VKU gefordert – mit unabhängigen und hinreichend qualifizierten Schiedsrichtern besetzt werden soll und eine Berufungsmöglichkeit bietet. Zudem sind die Möglichkeiten, sich an das Investitionsgericht zu richten, limitiert.

Festzuhalten ist im Übrigen, dass das Recht zur Regulierung („right to regulate“) im Vertragstext in Artikel 8.9 grundsätzlich verankert worden ist. Dabei ist das Recht zur Regulierung zur „Erreichung legitimer Ziele“ so weit gefasst, dass es der weiteren Auslegung bedarf, inwiefern davon alle nicht-diskriminierenden, rechtsstaatlichen Maßnahmen erfasst sind. Aus dem Recht zur Regulierung ergibt sich, dass es Investoren nicht möglich ist, sich aufgrund einer nicht diskriminierenden regulatorischen Maßnahme an das Investitionsgericht zu wenden. Darunter fallen im Übrigen auch EU-Beihilfebestimmungen, die in den Regelungen zu Subventionen in Artikel 8.9 Absätze 3 und 4 eingeschlossen sind. Daraus folgt, dass ein Investor auch nicht auf Grund der Tatsache klagen kann, dass er eine bestimmte Förderung nicht erhalten hat. Annex 8-A Absatz 3 sieht zudem sinngemäß vor, dass nichtdiskriminierende Maßnahmen zum Schutz legitimer Gemeinwohlinteressen keine indirekte Enteignung darstellen können, es sei denn sie wären offensichtlich unverhältnismäßig. Auch in Bezug auf Schadensersatzansprüche sagt der Vertragstext im Absatz 2 „Die bloße Tatsache, dass eine Vertragspartei – auch durch Änderung ihrer Gesetze – Regelungen in einer Art und Weise trifft, die sich auf eine Investition negativ auswirkt oder die Erwartungen eines Investors, einschließlich seiner Gewinnerwartungen, beeinträchtigt, stellt keinen Verstoß gegen eine Verpflichtung aus diesem Abschnitt [Anm.: Investitionsschutz] dar.“

Die Möglichkeit eines potenziellen Investors auf Marktzugang zu klagen wird nicht eröffnet, da Klagen gegen eine Vertragspartei nicht auf Grundlage einer nicht bereits legal getätigten Investition eingereicht werden können. Wird ein Marktzugang durch das Abkommen also grundsätzlich verhindert – etwa durch die Ausnahmen in den Anhängen – so gibt es auch kein einklagbares Recht auf einen Marktzugang.

Trotz dieser deutlich besseren Ausgestaltung etabliert das neue Regime des Investitionsschutzes möglicherweise Regelungen in Bezug auf das kommunale Verwaltungshandeln, also das Recht der kommunalen Selbstverwaltung und die Planungshoheit, die erst einer eingehenden rechtlichen Prüfung für verschiedene Fallkonstellationen unterzogen werden sollten. **Daher appellieren die kommunalen Spitzenverbände und der VKU an die Bundesregierung, den Bundestag und das europäische Parlament, im weiteren Ratifizierungsprozess eine eingehende Prüfung des materiellen Rechts, insbesondere der Diskriminierungstatbestände und zur Unabhängigkeit der Richter vorzunehmen. Sollten Präzisierungen und**

Klarstellungen erforderlich werden, sollten Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien getroffen werden, damit öffentliche Dienstleistungen nicht durch Investitionsschutzregeln beeinträchtigt werden.

In diesem Zusammenhang sind auch die Kompetenzen des Gemischten Ceta-Ausschusses, der Sonderausschüsse und seine personellen Besetzungen zu präzisieren, da dieser nach Art. 26.1 Abs. 5 e) verbindliche Auslegungen des Vertragstextes für die Investitionsgerichte treffen kann. Insbesondere aufgrund der unbestimmten Rechtsbegriffe des Vertrages darf dies aus unserer Sicht nicht bedeuten, dass für die kommunale Selbstverwaltung nachteilige Auslegungen getroffen werden können.

Standards im Umwelt- und Verbraucherschutz

Die beiden Vertragsparteien bekennen sich in der Präambel zu einer nachhaltigen Entwicklung. Zudem wird in Artikel 24.5 zu Umweltschutzmaßnahmen beispielsweise ausgeführt: „Die Vertragsparteien erkennen an, dass es unangemessen ist, Handel und Investitionen dadurch zu fördern, dass das in ihrem Umweltrecht garantierte Schutzniveau aufgeweicht oder abgesenkt wird. Die Vertragsparteien verzichten nicht auf die Anwendung ihres Umweltrechts, weichen nicht davon ab und bieten dieses auch nicht an (...). Die Vertragsparteien verzichten darauf, durch anhaltende oder wiederkehrende Maßnahmen oder durch Untätigkeit die effektive Durchsetzung ihres Umweltrechts zu unterlaufen (...).“.

Die in CETA vorgesehene Zusammenarbeit im regulatorischen Bereich wird nicht als Verpflichtung zum Abbau von Schutzstandards verstanden, sondern viel mehr als Mittel zum Erhalt und Ausbau hoher Standards in Zusammenarbeit mit dem Handelspartner. Ergänzend dazu ist festzustellen, dass das Vorsorgeprinzip in Artikel 191 AEUV primärrechtlich verankert ist; es kann durch einen völkerrechtlichen Vertrag wie CETA ihn darstellt, nicht abgeschafft werden.

Nach Einschätzung der kommunalen Spitzenverbände und des VKU werden die national und europäisch geltenden Schutzstandards für den Umweltbereich durch CETA daher nicht in Frage gestellt. Um dies sicherzustellen, **wird der Bundestag im Rahmen des Ratifizierungsprozesses jedoch um eine nochmalige Überprüfung gebeten, die auch die untergesetzliche Standardsetzung im Umweltbereich, z.B. durch technisches Regelwerk, umfasst.**

Gemischtes Abkommen

Die kommunalen Spitzenverbände und der VKU **fordern die Bundesregierung auf, ihre Rechtsauffassung, wonach CETA ein gemischtes Abkommen ist, das der Zustimmung des Bundestages und des Bundesrates bedarf, nachdrücklich gegenüber dem EU-Ministerrat und der EU-Kommission zu vertreten.**

Vorläufige Anwendung von CETA

Vor dem Hintergrund der vorstehenden Ausführungen appellieren die kommunalen Spitzenverbände und der VKU an die Bundesregierung, **im EU-Ministerrat einer vorläufigen Anwendung aller Regelungen in Bezug auf die öffentliche Daseinsvorsorge und zum In-**

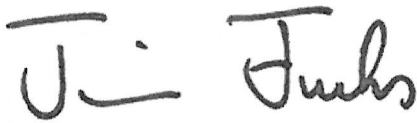
vestitionsschutz auf keinen Fall zuzustimmen, da diese in die nationale Zuständigkeit fallen.

Mit freundlichen Grüßen



Detlef Raphael
Beigeordneter
des Deutschen Städtetages

Matthias Wohltmann
Beigeordneter
des Deutschen Landkreistages



Timm Fuchs
Beigeordneter des
Deutschen Städte- und Gemeindebundes



Thomas Abel
Geschäftsführer
des Verbandes kommunaler Unternehmen

ANLAGE

Gemeinsames Positionspapier des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie und den kommunalen Spitzenverbänden sowie dem Verband kommunaler Unternehmen zur Transatlantischen Handels- und Investitionspartnerschaft (TTIP)